

Satzung des Motor- und Radsportclubs Ottenbach e. V.

Nachfolgende Neufassung der zuletzt am 29.12.1981 beschlossenen, am 29.03.1982 ins Vereinsregister eingetragenen Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.03.2010 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 24.03.2011 und am 27.03.2014 geändert:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der am 31. Oktober 1953 in Ottenbach gegründete Verein – nachfolgend auch „Club“ genannt – führt den Namen „Motor- und Radsport-Club Ottenbach e. V.“, als Abkürzung „MRSC Ottenbach“. Er hat seinen Sitz in Ottenbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göppingen eingetragen. Die Farben des Vereins sind blau/gelb.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbunds. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbunds und dessen Mitgliedsverbände sowie deren Sportarten, die im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck und Ziele

(1) Der Club fördert den Motor- und Radsport und führt insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportrechtlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen Veranstaltungen selbst durch. Der Club führt des Weiteren Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen, z. B. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Fahrrad-, Mofa- und Mopedturniere.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltmäßigen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 Buchst. a EStG beschließen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Jede an den Zwecken und Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Clubs können nur Volljährige sein.

(2) Kinder und Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Clubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(3) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Aufnahme

(1) Die Aufnahme in den Club erfolgt auf Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Diese Aufgabe kann auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegiert werden. Erfolgt die Aufnahme, hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Ablehnung eines Aufnahmesuchts ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

(2) Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Widerspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

(3) Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vereinsvorstands aufgrund eines von einem Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrags. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 5 Beiträge

(1) Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge und Aufnahmegebühren, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Beiträge sind im Voraus fällig.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

(3) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit ordentliches Mitglied und beitragsmäßig entsprechend veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig informiert.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahrs zu erfüllen.

(2) Der Austritt aus dem Club hat durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erfolgen. Er ist zum Schluss des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Austrittserklärung auch von einem Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.

(3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,

1. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten im Rückstand ist,
2. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Satzungen eines Verbands, dem der Verein als Mitglied angehört,
3. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins in gröblicher Weise herabsetzt.

(4) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Widerspruch eingelegt, so ist der Ausschluss rechtswirksam.

§ 7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie muss jährlich durch den Vorstand des Clubs einberufen werden. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder durch die Presse (Mitteilungsblatt der Gemeinde Ottenbach) mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Clubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorsitzenden, des Schriftführers und des Schatzmeisters,
2. Bericht der Rechnungsprüfer,
3. Feststellung der Stimmliste,
4. Entlastung des Vorstands,
5. Wahlen,
6. Anträge mit Inhaltsangabe,
7. Verschiedenes.

(3) Im Rahmen der Mitgliederversammlung nach Absatz 1 wählen nur die ADAC-Mitglieder die Delegierten des Clubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Gau Württemberg. Diese müssen Mitglied des ADAC Gau Württemberg sein.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstands und zu Kassenprüfern gewählt werden. Stimmübertragung ist unzulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

1. Satzungsänderungen,
2. Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
3. Anträge auf Abberufung des Vorstands oder eines Vorstandsmitglieds,
4. Auflösung des Clubs.

(4) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Wahl kann durch Handzeichen erfolgen, sofern kein anwesendes Mitglied widerspricht.

(5) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

(6) Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.

(7) Über die Verhandlung und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen

1. auf Anordnung des Vorstands des Clubs,
2. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem/der Schriftführer/in,
4. dem/der Schatzmeister/in,
5. dem/der Radsportleiter/in,
6. dem/der Motorsportleiter/in,
7. dem/der Wirtschaftsführer/in.

Der Vorstand muss sich aus mindestens drei und darf sich aus höchstens sieben Mitgliedern zusammensetzen.

(2) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorstand nach Absatz 1 und
2. Beisitzern, die besondere Bezeichnungen (z. B. Jugendleiter usw.) führen können. Die Zahl der Beisitzer kann durch den Vorstand je nach Bedarf festgelegt werden.

(3) Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten den Club gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 bis 7 sind jedoch im Innenverhältnis dem Club gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten, die Mitglieder, die nicht als Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt sind, darüber hinaus nur dann, wenn auch dieser verhindert ist.

(4) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie sind nicht öffentlich. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.

(6) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet ab der Wahl in der Mitgliederversammlung; die Amtszeit verlängert sich jedoch bis zur jeweiligen Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt abwechselnd in der Weise, dass die in Absatz 1 unter ungeraden Ziffern genannten Vorstands-

mitglieder in ungeraden Jahren und die unter geraden Ziffern genannten in geraden Jahren gewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt die Wahl dessen Nachfolgers nur für die übrige Zeit bis zur turnusmäßigen Neuwahl nach Satz 4.

(7) Die Wahrnehmung mehrerer Vorstandsämter, mit Ausnahme der Ämter nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4, ist zulässig, die nicht gleichzeitig übernommen werden dürfen.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Buchführung und der Kasse werden zwei Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Auflösung

(1) Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

(2) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15 Vermögensverwendung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an die Gemeinde Ottenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Mitglied ist Ottenbach.

Ottenbach, 25.03.2010/24.03.2011/27.03.2014

Berthold Seibold
Vorsitzender